



Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 1.

Mittwoch den 1. Januar

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg. des Oberamtsgerichts Calw.

Am Samstag, den 21. d. M. um die Mittagszeit ist ein lediger Bursche, laut seiner Erzählung, auf der Landstraße von Stammheim nach Herrenberg in dem Stammheimer Walde angefallen, und seiner Bauschaft beraubt worden.

Der ihm unbekante Thäter soll ungefähr 35 Jahre alt, 6' groß seyn, eine sehr starke Statur, einen starken schwarzen Backenbart und schwarzes Haar haben.

Seine Kleidungsstücke sollen bestanden seyn in einem schwarz manchesternen Wames, einem eben solchen Brusttuch, in langen grün manchesternen Hosen, in Stiefeln, einem schwarz seidnen Halstuch und einer schwarz manchesternen Kappe, welche mit einem Schaafbrähm versehen sey, das über die Ohren herunter geschlagen werden könne.

Der Beraubte glaubt, die Mundart des Thäters habe sich der österreichischen genähert.

Man mache den Vorfall mit der dringenden Aufforderung bekannt, jede zum Zwecke der Untersuchung führenden Spur schleunig hieher mitzutheilen.

Calw, den 23. December 1833.

K. Oberamtsgericht.
F i n k h.

Den Ortsvorstehern wird andurch aufgegeben, die K. Verordnung betreffend die Bekanntmachung eines in Gemeinschaft mit der Krone Baiern abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maaßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, und sodann die provisorische Zoll-Ordnung Staats u. Reg. Blatt. Nro. 53 u. 54 unverweilt ihren Amts-Untergebenen zu verkünden, und die geschehene öffentliche Bekanntmachung in das Schuldheissenamts-Protokoll unter Anführung des Jahrs und Tags, an welchem solche statt gehabt, einzutragen.

Calw, 28. Dez. 1833.

K. Oberamt.

(Verlassene Waare.) Am 7. dieses Monats fand ein Landjäger der k. Zollschutzwache in der Gegend des Engelsbrander Communalwaldes gegen die Badische Gränze in einem Busche 9 1/4 Pfund bairisches Sporeo Gewicht sogenannten Rollentabak.

Der Eigenthümer dieses Tabaks wird deshalb aufgefordert, seine Ansprüche binnen 6 Monaten a dato bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit, die Waare in

Verordnungen und Bekanntmachungen





Gemäßheit des §. 106 der Vereins-, Zollordnung als dem k. Fiskus verfallen erklärt werden würde.
Neuenbürg, den 17. December 1855.

K. Oberamt.
Hörner.

(Bekanntmachung der Gesellschaft für die Weinverbesserung in Württemberg, über die Abgabe edler Rebsorten im Frühjahr 1854.) Seine Königl. Majestät geruheten durch höchste Entschliebung vom 12. April dieses Jahrs der Gesellschaft für die Weinverbesserung zu ihrer Aufmunterung, mit gleich regem Eifer für die gute Sache fortzuwirken, den bisherigen Beitrag zunächst für den Ankauf von Reben zum Behufe der Vertheilung an Weinbergbesitzer, für weitere 3 Jahre gnädigst zu bewilligen.

Die Gesellschaft hat durch diese Unterstützung, welche sie als eine huldreiche Anerkennung ihres Bestrebens verehren darf, und durch die Beiträge ihrer ordentlichen Mitglieder zureichende Mittel erhalten, im letzten Frühjahr an Weinbergbesitzer, welche sich in der bestimmten Zeit gemeldet hatten, die bedeutende Zahl von 309,175 Schnittlingen und Wurzelreben, erstere unentgeltlich, letztere gegen billige Preise, abzugeben, und der Gesellschafts-Voranschuss ist nun in den Stand gesetzt, auch im nächsten Frühjahr wieder allen Bestellungen, welche zur gehörigen Zeit und für inländische Weinpflanzungen gemacht werden, nach Maßgabe der zu Gebot stehenden Mittel unter folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

- 1) Die unentgeltliche Abgabe an Schnittlingen bleibt auf die 4 Rebsorten: a) der kleinen Rislinge, b) der Traminer, c) Elvener, oder edlen Burgunder, d) der Gutedel, welche mit Sicherheit in größerer Menge angeschafft werden können, beschränkt.
- 2) Von den oben bemerkten 4 Rebsorten werden, wie im vorigen Jahre, nicht bloß Weingärtnern von Profession, sondern auch andern Weinbergbesitzern, welche Weinberge neu bestocken wollen, und selbst Gemeinden, die zum Behufe der Vertheilung von Wurzelreben an ihre Bürger Rebländer anzulegen wünschen, die Schnittlinge unentgeltlich abgegeben; die Empfänger haben daher, wie bisher, nur die Kosten der Versendung in die einzelnen Bezirke und Orte an die Fuhrleute zu ersetzen.
- 3) Die Bestellungen auf diese Schnittlinge sind von

den Weinbergbesitzern ausschließlich bei den in den Oberamtsbezirken bestehenden Weinbau-Commissionen noch vor Ende des nächsten Monats Januar anzumelden, so wie auch seiner Zeit die Versendung der bestellten Reben nur nach den, von den betreffenden Oberämtern einzureichenden, Verzeichnissen erfolgen kann.

- 4) Die K. Oberämter werden zu dem Ende dringend ersucht, ebenso wie bisher, nicht nur für die geeignete Bekanntmachung der vorliegenden Aufforderung, sondern auch dafür gefällige Sorge zu tragen, daß die Verzeichnisse über die Reben-Bestellungen von den einzelnen Weinbergbesitzern, mit Rücksicht auf die für die Neugereute geeignete Wahl der Rebsorten aufgenommen, und hinsichtlich des wirklichen Bedürfnisses geprüft werden, worauf ein Auszug aus denselben, worin jedoch die Anzahl der verlangten Rebsorten nur nach den einzelnen Bezirksorten genau anzugeben ist, spätestens bis zum 1. Februar künftigen Jahres unter der Adresse:

„An die Gesellschaft für die
Wein-Verbesserung“

hierher einzusenden wäre.

- 5) Bestellungen auf Schnittlinge, welche a) entweder nach dem nur gedachten Termin einkommen, oder b) auf andere als die oben Punkt 1. genannten vier Sorten, und c) nicht bei den best. in den Weinbau-Commissionen unmittelbar gemacht werden, können in keinem Falle berücksichtigt werden, weil die Aufträge wegen der Lieferung der Reben nach dem wirklichen Bedürfnisse in Zeiten gegeben werden müssen.
- 6) Die Gesellschaft wird übrigens die Einleitung treffen, daß die nach den oberamtlichen Verzeichnissen bestellten Rebenschnittlinge, so weit es nur immer möglich ist, in der kürzesten Zeit und gut verwahrt mit den erforderlichen Lieferungsscheinen unmittelbar in die entfernten Bezirke abgeliefert werden; da übrigens die Reben nach gemachten unangenehmen Erfahrungen, hie und da durch Verzögerung der Versendung in die einzelnen Orte Noth gelitten haben; so wird noch die Bitte beigefügt, daß jeder Transport von Reben, sowie solche in dem Bezirksorte ankommen, von einigen Sachverständigen untersucht, und im Falle solche nicht brauchbar erfunden, oder nicht in der im Lieferungsscheine bestimmten Zahl abgeliefert würden, dem Vorstande der Gesellschaft mit umgehen-

der M
gen de
port v
che Si
7) Der
schaft
als so
schafts
rantire
Da
kiefert w
Frühjahr
nicht gü
nen Pfl
Wurzel-
ten, Ri
zahlung
dert an
den, we
bedürfen
l. J. an
in ihrer
nen, der
rung an
Bezabl
und die
Eingel
zelreben
werden.
Auch
wiederho
Wurzelr
den Ver
aufzunel
dung zu
ren We
Weise
W
durch d
Frühjahr
Weinbe
stab für
ländisch
müssen
derjenig

der Post Anzeige gemacht werden möchte, um wegen des etwa durch Versäumnisse bei dem Transport verursachten Schadens sogleich die erforderliche Einleitung treffen zu können.

- 7) Der Abgabe von Wurzelreben kann die Gesellschaft sich, wie bisher, nur in soweit unterziehen, als solche aus ihren Rebländern, oder von Gesellschafts-Mitgliedern, welche für die Rechttheit garantiren, bezogen werden können.

Da erst im Frühjahr über 15000 Stöcke abgeliefert worden sind, und die Bitterung des letzten Frühjahrs für das Wachstum der jungen Reben nicht günstig war, so können diesmal von den eigenen Pflanzungen nur einige Tausend zweijähriger Wurzel-Reben von den oben angezeigten drei Sorten, Ripplinge, Clevner und Traminer, gegen Bezahlung des festgesetzten Preises von 2 fl. per Hundert an diejenigen Weinbergbesitzer abgegeben werden, welche solche zur Bestockung von Neugerenten bedürfen, sich zu dem Ende noch vor dem 15. Jan. l. J. an den Vorstand der Gesellschaft wenden, und in ihrer Eingabe einen hiesigen Einwohner bezeichnen, der die Wurzelreben sogleich nach der Ablieferung aus dem Rebland im nächsten Frühjahr gegen Bezahlung des gedachten Preises hier übernehmen, und die Versendung an die Bittsteller besorgen kann.

Singelne Bestellungen von weniger als 100 Wurzelreben von einer Sorte können nicht berücksichtigt werden.

Auch sieht man sich veranlaßt, die K. Oberämter wiederholt geziemend zu ersuchen, Anmeldungen auf Wurzelreben in die nach § 4 erst später einkommenden Verzeichnisse über die Schnittlinge nicht mehr aufzunehmen, und überhaupt jede verspätete Anmeldung zurückzuweisen, damit die Weinbergbesitzer ihren Bedarf an Reben in Zeiten sich auf andere Weise verschaffen.

Wenn die Verbreitung vorzüglicher Rebsorten durch die Gesellschaft, von welcher bis zum letzten Frühjahr 1869000 Wurzelreben und Schnittlinge an Weinbergbesitzer abgegeben worden sind, als Maassstab für die fortschreitende Verbesserung des vaterländischen Weinbaues betrachtet werden darf, so müssen die bisherigen lobenswerthen Bestrebungen derjenigen Weinbergbesitzer, die ihren Mitbürgern

mit gutem Beispiel vorangiengen, sowie die Bemühungen der Bezirks- und Ortsvorsteher, welche dieselben mit Rath und That unterstützten, bald gute Früchte tragen.

Der Ausschuss glaubt daher der Hoffnung sich überlassen zu dürfen, daß nicht nur seine Mitwirkung einer ferneren thätigen Unterstützung sich zu erfreuen haben werde, sondern auch die guten Preise, welche aus verbesserten Wein-Erzeugnissen bis jetzt und im letzten Herbst, obgleich dieser sonst den Erwartungen nicht ganz entsprochen hat, erlöst wurden, diejenigen Weingärtner, welche eingewurzeltes Vorurtheil bisher noch von der Wahl besserer Rebsorten abhielt, endlich bewegen werde, die Aufforderungen der Gesellschaft zu beachten, und von den Erleichterungen bei der Reben-Anschaffung, so lange sie noch in der bisherigen Ausdehnung angeboten werden können, Gebrauch zu machen, damit sie es einst nicht zu spät bereuen, an den Vortheilen des freieren Verkehrs, der jetzt auch für die landwirthschaftlichen Gewerbe geöffnet ist, aus eigener Schuld nicht Theil nehmen zu können.

Stuttgart, den 15. Dez. 1853.
Der Ausschuss der Gesellschaft für die Weinverbesserung. Vt. der Vorstand: Gof.

Hirsau. (Wegen Bezahlung der Gefällfrüchte mit Geld.) Auf mehrere Anfragen wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei den Gefällfrüchten, deren Bezahlung mit Geld gewünscht wird, in der Regel die mittlern Schrankenpreise zwischen Martini und Lichtmess zu Grund gelegt werden.

Wird dagegen eine augenblickliche Bestimmung des Preises gewünscht, so wird nach den laufenden mittlern Schrankenpreisen die Preisebestimmung gemacht.
Den 23. Dezember 1853.

K. Kameralamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Den vielen theilnehmenden Freunden, welche mir und meinem sel. verstorbenen Manne über unsere so beschwerliche Krankheit so viele Liebe

und Freundschaft erwiesen, so wie der zahlreichen Gesellschaft, welche ihn zu Grabe begleiteten, sage ich auf diesem Wege den herzlichsten Dank, und empfehle mich in die Fortdauer fernerer Freundschaft.

Die hinterlassene Wittve sammt ihren 2 Kindern,
 Sybille Koller.

Calw. Ich habe bis Lichtmess ein Logis zu vermieten.

Bäcker Mayer an der Brücke.

Althengstätt. Hirschwirth Kling hat einen 4 Zmi haltenden Brantweinhafen um billigen Preis zu verkaufen.

Hirsau. Die hiesige Stiftspflege hat 100 fl. gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Liebenzell. Es ist von Calw bis Erstmühl eine Tabakspfeife gefunden worden, welche derjenige der sich als Eigenthümer ausweist, abholen kann bei
 Sybille Hengis.

(Eingefendet.)

Vor ungefähr einem Jahr rügte in diesen Blättern ein „Freund bürgerlicher Freiheit und Gleichheit“ die theilweise Anwendung der Titel: Herr, Frauz. im Kirchenregister als etwas Unpassendes, und es blieb nicht ohne Erfolg, denn im dießjährigen findet man jene Titel nicht mehr angewendet. — Nichts destoweniger ist in dem dießjährigen Kirchenregister wieder ein arger Schnitzer, es fehlt nemlich eine — im April d. J. vorgekommene Geburt und Taufe eines Kindes ganz, und ist dadurch die, in allen Dingen so beliebte, Vollständigkeit des Registers verloren gegangen. Ein anderer „Freund bürgerlicher Freiheit und Gleichheit“ erlaubt sich nun, den Herrn Messner zu fragen: ob denn die besagte Auslassung reines Vergessen von seiner Seite war; oder ob ihn vielleicht gewisse Gründe,

als da sind: Familien-Rücksichten, Geld-Spenden ic. hierzu bewogen haben? — Ist das Letztere der Fall, so sind die Motive verwerflich, denn es gehört in Beziehung auf Veröffentlichung solcher Fälle dem Reichen was dem Armen, und dem Angesehenen was dem Unangesehenen; ist aber das Erstere der Fall, so ließe sich durch einen Nachtrag im nächsten Kirchenregister helfen. Calw, im Dez. 1833.

Preise

der Früchten, Viktualien ic. am 28. Dec. 1833.

Kernen der Scheffel.	10 fl. — fr.	9 fl. 28 fr.	8 fl. 48 fr.
Dinkel	4 fl. 24 fr.	4 fl. 9 fr.	4 fl. — fr.
Haber	3 fl. 30 fr.	3 fl. 10 fr.	3 fl. 6 fr.
Roggen das Simri	— fl. 50 fr.	— fl. 48 fr.	
Gerste	— fl. 45 fr.	— fl. 40 fr.	
Bohnen	1 fl. 20 fr.	1 fl. 2 fr.	
Wicken	— fl. 40 fr.	— fl. 36 fr.	
Linzen	1 fl. 24 fr.	— fl. 52 fr.	
Erbfen	1 fl. 20 fr.	1 fl. — fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

Kernen	38 Schfl.
Dinkel	5 Schfl.
Haber	— Schfl.

Am Markttage selbst wurden eingeführt:

Kernen	135 Schfl.
Dinkel	59 Schfl.
Haber	22 Schfl.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

Kernen	27 Schfl.
Dinkel	13 Schfl.
Haber	— Schfl.

Stadträtzlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	8 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	10 1/2 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	6 7 fr.
Rindfleisch	5 fr.
Lubfleisch	5 fr.
Kalbsteifich	5 fr.
Hammelfleisch	4 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.
— abgezogen	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 fr.
— gezogene	18 fr.
Saife	15 fr.

Stadtschuldheissenamt Calw. H e ß.

Mro.
 Bero
 Un
 allgeme
 dieses
 Besche
 gen, ob
 Staats
 Marku
 von der
 schaft's
 Juli bi
 rätzlich
 Calw
 Bero
 Die
 1) an
 über
 We
 St
 erin